

# Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Stadt Tornesch  
Wittstocker Str. 7  
25436 Tornesch

## Hinweis zum Widerspruchsrecht

Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben gilt dieser jeweils bis zu Widerruf.

## Antragsteller / Antragstellerin

Name, Vorname	
Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift	

Nach Maßgabe des Meldegesetzes beantrage ich die Einrichtung folgender Übermittlungssperren:

Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:	
1	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine <b>öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft</b> , der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören (nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
2	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von <b>Altersjubiläen</b> an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
3	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von <b>Ehejubiläen</b> an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
4	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an <b>Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen</b> (nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
5	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an <b>Adressbuchverlage</b> (nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

## Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren

### **1. Widerspruch gegen Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen, neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Daten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Familienangehörige, die nicht selbst Mitglied der Religionsgesellschaft sind, können der Weitergabe ihrer Daten widersprechen.

### **2.-3. Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläen**

Aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums darf laut Meldegesetz Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft erteilt werden, soweit Betroffene nicht widersprochen haben. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

### **4. Widerspruch gegen Datenübermittlung an Parteien**

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs vorangehenden Monaten einer Wahl oder zugelassenen Abstimmung für Zwecke der Wahlwerbung Auskunft aus dem Melderegister über Namen und Anschriften von Gruppen von Stimmberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (Jungwähler, Erstwähler oder Senioren) und diese der Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.

### **5. Widerspruch gegen Datenübermittlung an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zur Herausgabe von Adressbüchern Auskünfte über Namen und Anschriften aller volljährigen Einwohner erteilen, sofern die Betroffenen der Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.